

Satzung des Fördervereins des Freien Gymnasiums Hannover

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Freien Gymnasiums Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein des Freien Gymnasiums Hannover e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es dauert vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des „Freien Gymnasiums Hannover“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Finanzierung
 1. der Gehälter und Honorare der Lehrer
 2. der Schulraummiete und der damit verbundenen Nebenkosten
 3. der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen (Anschaffungen) für den Betrieb der Schule
 4. der Förderung auf Aufrechterhaltung des Schulbetriebes verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Freie Gymnasium Hannover, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler/Schülerinnen des Freien Gymnasiums Hannover und die fest angestellten Mitarbeiter des Lehrerkollegiums und Honorarkräfte des Freien Gymnasiums Hannover.

Förderndes Mitglied kann jeder Volljährige oder jede juristische Person werden, die für die Förderung des Freien Gymnasiums Hannover eintreten will.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können mit dem Eintritt ihres Kindes in das Freie Gymnasium Hannover Mitglied werden; die festangestellten Mitglieder des Lehrerkollegiums und Honorarkräfte des Freien Gymnasiums können mit dem Dienstantritt Mitglied werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag der Mitglieder nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Festangestellte Mitglieder des Lehrerkollegiums und Honorarkräfte des Freien Gymnasiums scheiden mit Dienstende aus dem Verein aus.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der festangestellten Mitglieder des Lehrerkollegiums und Honorarkräfte des Freien Gymnasiums Hannover, es sei denn, dass ihre Kinder in die Schule eingetreten sind, werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach freiem Ermessen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Träger des Freien Gymnasiums Hannover; falls dieser eine gemeinnützige GmbH ist, dessen Geschäftsführer. Der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Schulleiter des Freien Gymnasiums Hannover. Der 3. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Eltern/Erziehungsberechtigten mit Ausnahme der festangestellten Mitglieder des Lehrerkollegiums und der Honorarkräfte gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende bleibt solange im Vorstand, bis seine Trägerschaft für das Freie Gymnasium Hannover endet. Der 2. Vorsitzende bleibt solange im Vorstand, wie er das Amt des Schulleiters des Freien Gymnasiums Hannover ausübt. Der 3. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des 3. Vorsitzenden im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch

das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der erste Vorsitzende braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand beschließt einstimmig; sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mehrheit mit der Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; sofern Eltern/Erziehungsberechtigte eines Kindes Mitglied sind, deren Kind bzw. Kinder in das Freie Gymnasium Hannover eingetreten sind, besitzen sie je Kind gemeinsam eine Stimme.

Der Träger des Freien Gymnasiums Hannover ist ebenfalls stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung des 3. Vorsitzenden des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Schüler/der Schülerin zur Überbringung an die Eltern übergeben wurde bzw. bei Lehrkräften per Schulpostfach zugestellt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 4/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und derer vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Freie Gymnasium Hannover.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.